

Rödl & Partner

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:
März
2021

Informationen über Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

www.roedl.com/cz



Czech Law Firm
of the Year 2012–2020



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht aktuell

- Fiktive verbindliche Stellungnahmen nach tschechischem Baugesetz
-

→ Steuern aktuell

- Einkommensteuer-Änderungsgesetz: Neuregelungen für Spenden
 - Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2020
 - Zinsen nach der Abgabenordnung
 - Was sollte beim Verkauf von Gegenständen beachtet werden?
 - Umsatzsteuer bei Lieferungen von Atemschutzmasken
 - Wie sind die Bewerbungskosten zu besteuern?
 - Unterzeichnung des Doppelbesteuerungsabkommens mit San Marino
 - Welche Verrechnungspreisaspekte sind aktuell besonders zu beachten?
-

→ Rödl & Partner Intern

- Fachveranstaltungen | Wir bereiten vor: März–Juni 2021

→ Recht aktuell

Fiktive verbindliche Stellungnahmen nach tschechischem Baugesetz

Wollen Sie bauen oder sanieren? Die erforderliche Genehmigung können Sie neu auch auf Grundlage sog. fiktiver verbindlicher Stellungnahmen der zuständigen Behörden erhalten.

von Alena Tomsová
Rödl & Partner Prag

Am 13. Oktober 2020 erschien in der tschechischen Sammlung der Gesetze unter Nr. 403/2020 Slg. das Gesetz zur Neufassung des Gesetzes über die Beschleunigung der Errichtung von Verkehrs-, Wasserwirtschafts- und Energieinfrastruktur und elektronischer Kommunikationsinfrastruktur und der zusammenhängenden Gesetze. Dieses Gesetz trat am 1. Januar 2021 in Kraft. Obwohl diese Regelung auf den ersten Blick als unwesentlich erscheinen mag, ist das Gegenteil der Fall: Mit dem neugefassten Gesetz werden 25 Vorschriften geändert, unter anderem im Umweltbereich und in verwandten Bereichen oder im Bildungsbereich. Gleichzeitig werden ausgewählte Bestimmungen anderer Gesetze geändert, nicht zuletzt das Baugesetz und die Verwaltungsordnung. Im Folgenden werden die Auswirkungen der beiden letztgenannten Vorschriften näher beleuchtet.

Nach dem tschechischen Baugesetz sollen die Bauämter so vorgehen, dass die Bauherren so wenig wie möglich belastet werden und in einem konkreten Fall nach Möglichkeit nur eine Entscheidung erlassen wird. Die Bauämter arbeiten daher mit sogenannten betroffenen bzw. zuständigen Behörden zusammen, die die öffentlichen Interessen (Sicherheit, Gesundheit, Wirtschaftswachstum, soziale Gerechtigkeit, nachhaltige Entwicklung usw.) gemäß dem Baugesetz oder besonderen Gesetzen (Wassergesetz, Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz, Luftschutzgesetz, Gesetz über die staatliche Denkmalpflege, Waldgesetz, Gesetz über den Feuerschutz, Straßengesetz, Bergbaugesetz, Kurgesetz, Gesetz über den Schutz der öffentli-

chen Gesundheit oder Energiewirtschaftsgesetz) schützen. Für diesen Zweck werden insbesondere nach der Verwaltungsordnung erlassene sogenannte verbindliche Stellungnahmen verwendet.

Sogenannte fiktive verbindliche Stellungnahme

Eine verbindliche Stellungnahme für die Zwecke des Verfahrens und des Vorgehens des Bauamtes wird durch die zuständigen Behörden standardmäßig als Grundlage für Entscheidungen der Bauämter über Anträge auf Erteilung einer Bauabwägungsentscheidung, Baugenehmigung oder sog. gemeinsamen Genehmigung abgegeben. Nach dem Baugesetz kann die Grundfrist für die Abgabe einer verbindlichen Stellungnahme der zuständigen Behörde (dreißig Tage) durch einen in der Akte vermerkten Beschluss um bis zu weitere dreißig Tage verlängert werden. Der Antragsteller muss über die Verlängerung der Frist informiert werden. Voraussetzung für die Verlängerung der Frist ist der gesetzlich (in der Verwaltungsordnung) festgelegte Grund: Eine Untersuchung vor Ort wird angeordnet oder es handelt sich um einen besonders komplexen Fall.

Mit der Neufassung des Baugesetzes wird die sogenannte Fiktion der Abgabe einer positiven (zustimmenden) verbindlichen Stellungnahme der zuständigen Behörde eingeführt, und zwar für Fälle, in denen die verbindliche Stellungnahme von der zuständigen Stelle nicht innerhalb der festgelegten Frist abgegeben wird. Eine solche fiktive verbindliche Stellungnahme gilt als Zustimmung ohne Auflagen. Im Falle einer Verlängerung der Frist für die Abgabe einer verbindlichen Stellungnahme muss die zuständige Behörde auch das Bauamt benachrichtigen, damit von dem Datum

der Antragstellung bei der zuständigen Behörde und dem Ablauf der 30-tägigen Frist nicht abgeleitet wird, dass eine fiktive verbindliche Stellungnahme erging und das Bauamt (bereits) seine Zustimmung oder Genehmigung erteilen kann.

Der Charakter einer fiktiven verbindlichen Stellungnahme unterscheidet sich nicht von „klassischen“ verbindlichen Stellungnahmen.

Grundlage ist der Antrag

Der Antrag auf Ausgabe einer verbindlichen Stellungnahme der zuständigen Behörde muss fehlerfrei sein. Ist dies nicht der Fall, fordert die zuständige Behörde den Antragsteller auf, die Mängel des Antrags auszuräumen (über diese Aufforderung ist auch das Bauamt zu benachrichtigen), räumt ihm hierfür eine angemessene Frist ein und belehrt ihn über die Folgen einer Nichtbeseitigung der Mängel. Bei Festlegung der Frist kann die Art des Mangels berücksichtigt werden. Die Festlegung einer Frist für die Ausräumung von Mängeln im Antrag führt nicht zur Abgabe einer fiktiven zustimmenden verbindlichen Stellungnahme, da die Frist für deren Abgabe während der Dauer der Ausräumung von Mängeln nicht läuft.

Wenn der Antragsteller die Mängel des Antrags nicht ausräumt, gibt die zuständige Behörde keine Stellungnahme ab und teilt dem Antragsteller schriftlich mit, dass keine verbindliche Stellungnahme abgegeben werden kann (auch in diesem Fall ergeht diese Information auch an das Bauamt). Ein Antrag auf Abgabe einer verbindlichen Stellungnahme kann wiederholt gestellt werden.

Erst wenn die Mängel des Antrags ausgeräumt sind, setzt die Frist für die Abgabe einer verbindlichen Stellungnahme ein. Das Datum, an dem der ursprüngliche (unvollständige oder fehlerhafte) Antrag gestellt wurde, spielt unter dem Gesichtspunkt der Fiktion der Abgabe einer zustimmenden verbindlichen Stellungnahme dann keine

Rolle. Es ist nicht erforderlich, den Antragsteller darüber zu informieren, dass die Mängel des Antrags ausgeräumt wurden und dass die zuständige Behörde ihn weiter bearbeitet. Es sollte jedoch unbedingt darauf hingewiesen werden, dass Mängel nicht vollständig behoben wurden und dass die Frist für die Abgabe einer verbindlichen Stellungnahme daher noch nicht eingesetzt hat. Der Antragsteller sollte dann von der zuständigen Behörde erneut aufgefordert werden, die noch offenen Mängel zu beheben.

Das Ziel aller Bauherren ist zweifellos, eine Genehmigung zu erhalten, um das geplante Bauvorhaben in kürzester Zeit umzusetzen. Da die von den Bauämtern geführten Verfahren durch einen Antrag veranlasst werden, hängt es zumindest teilweise von den Bauherren selbst ab, wie schnell die jeweilige Genehmigung erteilt wird. Es ist daher wünschenswert, dass die von ihnen eingereichten Anträge keine Mängel aufweisen, deren Beseitigung zusätzliche Zeit in Anspruch nehmen würde.

Ihr Interesse vorausgesetzt sind wir gern bereit, mit ihnen als zukünftigen Bauherren nicht nur die Frage des Bauverfahrens, sondern auch die inhaltlichen Anforderungen an die zusammenhängenden Anträge zu besprechen, die entsprechende baurechtliche Dokumentation zu erstellen oder Sie in den Verfahren vor öffentlichen Behörden zu vertreten.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Alena Tomsová
advokátka (Rechtsanwältin CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 720
alena.tomsova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Einkommensteuer-Änderungsgesetz: Neuregelungen für Spenden

Als gegenwirkende Maßnahme in der Corona-Pandemie wurde im Gesetzesblatt das Gesetz Nr. 39/2021 Gbl. veröffentlicht, durch das seit dem 4. Februar 2021 der Abzug von Spenden neu geregelt ist.

Natürliche Personen können in Veranlagungszeiträumen 2020 und 2021 Spenden bis zu 30% des Einkommens abziehen. In folgenden Veranlagungszeiträumen – ab dem Jahr 2022 – ist der Abzug von Spenden auf übliche 15% des Einkommens beschränkt.

Auch bei Körperschaften sind in Veranlagungszeiträumen, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 28. Februar 2022 en-

den, ausnahmsweise Spenden bis zur Höhe von 30% des Einkommens abziehbar. In Veranlagungszeiträumen, die nach dem 28. März 2020 enden, ist der Abzug von Spenden wiederum auf 10% des Einkommens beschränkt.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Martina Šotníková
martina.sotnikova@roedl.com

Ing. Miroslav Holoubek
miroslav.holoubek@roedl.com

→ Steuern aktuell

Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2020

Steuerpflichtige müssen in kurzer Zeit die Einkommensteuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2020 abgeben und die Einkommensteuer bezahlen. Unter welchen Umständen entsteht die Abgabepflicht, welche Abgabefristen sind einzuhalten und welche Neuregelungen gelten für den Veranlagungszeitraum 2020?

von Martin Zeman, Karel Kučera
Rödl & Partner Prag

Einkommensteuererklärungen sind allgemein von Personen abzugeben, deren jährlichen steuerpflichtigen Einkünfte mindestens CZK 15.000 betragen. Die Abgabepflicht entsteht auch dann, wenn Steuerverluste ausgewiesen sind.

Eine besondere Einkunftsart sind Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit. Zur Abgabe einer Steuererklärung sind Mehrfachbeschäftigte verpflichtet. Steuerfreie Einkünfte oder Einkünfte, die der pauschalierten Lohnsteuer oder einer anderen Abzugsteuer unterliegen, werden nicht berücksichtigt. Des Weiteren ist die Einkommensteuererklärung von Arbeitnehmern abzugeben, deren Einkünfte für das Jahr 2020 die Bemessungsgrundlage für den progressiven Steuersatz

(im Jahre 2020 i.H.v. CZK 1.672.080) übersteigen, und von Arbeitnehmern, die nicht nur Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, sondern auch weitere steuerpflichtige Einkünfte (z.B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung usw.) erzielt haben und diese Einkünfte im Jahr 2020 mehr als CZK 6.000 betragen.

Welche Neuregelungen gelten für die Abgabe der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2020?

Die meisten Neuregelungen betreffen die Änderung des Durchschnittsgehalts und des Mindestlohns für das Jahr 2020. Neben der höheren Bemessungsgrenze für den progressiven Steuersatz (CZK 1.672.080) wurden der Kindergartenfreibetrag (CZK 14.600), die Freigrenze für steuerfreie

Altersrenten (CZK 525.600) und Mindesteinkünfte für Kinderfreibeträge (CZK 87.600) erhöht.

Anfang Februar 2021 wurde in der Gesetzessammlung ein neues Einkommensteuer-Änderungsgesetz veröffentlicht, nach dem ausschließlich in Veranlagungszeiträumen 2020 und 2021 Spenden bis zu 30% des Einkommens abziehbar sind. Negative Einkünfte, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte für das Jahr 2020 nicht ausgeglichen wurden, können bei Ermittlung der Einkünfte der unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeiträume 2019 und 2018 durch Abgabe einer Berichtigungserklärung abgezogen werden.

Bereits bei Abgabe der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2020 ist darauf zu achten, dass die Abgabefrist und die Fälligkeit der Einkommensteuer für das Jahr 2020 wesentlich geändert wurden. Diese am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Änderungsvorschriften der Abgabenordnung zielen vor allem darauf ab, die Digitalisierung der Steuerverwaltung zu unterstützen (detaillierte Auskünfte zu diesem Thema vgl. unseren News Letter 11/2020). Steuerpflichtige können nach ihrem Ermessen die Einkommensteuererklärung auf dem amtlichen Papiervordruck abgeben oder dem Finanzamt elektronisch übermitteln. Um elektronische Übermittlungen zu unterstützen, wird die Abgabefrist für elektronische Steuererklärungen um einen Monat verlängert – elektronische Steuererklärungen sind dem Finanzamt bis zum 3. Mai 2021 zu übermitteln. Die Abgabefrist für Papiervordrucke wurde nicht geändert. Steuererklärungen in Papierform sind beim Finanzamt bis zum 1. April 2021 einzureichen (per Post oder persönlich). Wird die Steuererklärung durch einen Steuerberater oder einen Rechtsanwalt erstellt, muss sie bis zum 1. Juli abgegeben werden. Die dem Steuerberater erteilte Vollmacht muss dem Finanzamt nicht mehr innerhalb der dreimonatlichen Abgabefrist

(bis zum 1. April 2021) vorgelegt werden, sondern kann beim Finanzamt durch den Steuerberater selbst eingereicht werden – sie ist der abzugebenden Steuererklärung beizufügen.

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass Steuererklärungen z.B. über das Portal der Finanzverwaltung www.daneelektronicky.cz elektronisch übermittelt werden können. Auf dieser Webseite können u.a. Formulare für die Einkommensteuererklärung herunterzuladen werden. Nach Informationen des Finanzministeriums vom Februar 2021 sollte das längst erwartete Online-Finanzamt www.mojedane.cz kurzfristig zur Verfügung stehen. Über dieses Portal kann die Steuererklärung auch mithilfe der Verifizierung der Identität durch die Bank abgegeben werden.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Martin Zeman
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
T +420 236 163 243
martin.zeman@roedl.com



Mgr. Karel Kučera
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
T +420 236 163 257
karel.kucera@roedl.com

→ Steuern aktuell

Zinsen nach der Abgabenordnung

Das Oberste Verwaltungsgericht hat entschieden, dass Zinsen gemäß § 252 der Abgabenordnung, die vor dem 1. Januar 2015 festgesetzt wurden, höchstens über eine Verjährungsfrist von fünf Jahren erhoben werden können. Diese fünfjährige Verjährungsfrist wurde durch das Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung, die am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, aufgehoben.

Obwohl auf den ersten Blick eine Gerichtsentscheidung vorliegt, deren Auswirkungen weit in die Vergangenheit zurückreichen, weisen wir darauf hin, dass uns zahlreiche Fälle bekannt sind (typischerwei-

se Außenprüfungen, Gerichtsverfahren oder Nachprüfungen), in denen dieses Urteil nützlich ist. Und auch unsere Mandanten werden uns sicher zustimmen, dass es einen signifikanten Unterschied gibt, ob die Zinsen für fünf Jahre oder einen längeren Zeitraum erhoben werden.

Kontakt für weitere Informationen

Mgr. Jakub Šotník
jakub.sotnik@roedl.com

→ Steuern aktuell

Was sollte beim Verkauf von Gegenständen beachtet werden?

Diese Frage hat der letzte Koordinierungsausschuss der Steuerberaterkammer und der Generalfinanzdirektion beurteilt. Werden Gegenstände verkauft, können Gewerbetreibende als Unternehmer ihr Betriebsvermögen oder als Nichtunternehmer ihr Privatvermögen veräußern. Da die Gegenstände unter unterschiedlichen Umständen verkauft werden können, entstehen oft Unklarheiten, die durch den Koordinierungsausschuss erläutert wurden.

von Klára Sauerová, Johana Cvrčková
Rödl & Partner Prag

Zuerst wurde der Verkauf des Privatvermögens durch einen Unternehmer besprochen. Es handelt sich hierbei um Gegenstände, bei deren Erwerb nicht die Vorsteuer abgezogen wurde und die weder im Betriebsvermögen des Unternehmers standen noch seiner gewerblichen Tätigkeit dienten. Typisch können ein Familienauto, das der Familie nicht mehr hinreicht, ein Familienhaus oder eine Haushaltsausstattung verkauft werden. Es kann auch ein Grundstück veräußert werden, das nie im Betriebsvermögen der Gemeinde stand.

In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass der Verkauf nicht umsatzsteuerpflichtig ist, weil der Verkäufer nicht als Unternehmer auftritt.

Des Weiteren hat der Koordinierungsausschuss den Verkauf von Gegenständen beurteilt, die von einem Unternehmer für den Eigenverbrauch erworben wurden und über die Nutzungsdauer ausschließlich im Privatvermögen dieses Unternehmers standen, wenn bei ihrem Erwerb die Vorsteuer nicht abgezogen wurde. Abweichend vom ersten Fall werden diese Gegenstände gelegentlich auch gewerblich genutzt werden, z.B. wenn ein Privatwagen zu Dienstfahrten genutzt wird oder eine Geschäftsbesprechung im Familienhaus des Unternehmers stattfindet.

Auch der Verkauf von Gegenständen, die nicht im Betriebsvermögen stehen, kann umsatzsteuerpflichtig sein

Durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) wird bestätigt, dass das Privatvermögen, das gelegentlich für gewerbliche oder berufliche Tätigkeit genutzt wird, nicht als Betriebsvermögen zu betrachten ist. Während der ganzen Dauer, in der der Unternehmer als Eigentümer gilt, müssen die Gegenstände in seinem Privatvermögen stehen, wobei ein voller oder teilweiser Vorsteuerabzug nicht vorgenommen werden darf. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist der Verkauf dieser Gegenstände nicht umsatzsteuerpflichtig.

Zum Schluss wurde der Verkauf von Gegenständen beurteilt, die Merkmale beider o.g. Umstände erfüllen. Abweichend von oben dargestellten Umständen werden die Gegenstände jedoch rein gewerblich genutzt.

Als Modellbeispiel dient das Urteil des EuGH C-331/14 Petar Kezič. Ein Bauträger hat seine Grundstücke bebaut. Einige Grundstücke wurden ins Betriebsvermögen überführt, einige Grundstücke blieben dem gegenüber im Privatvermögen. Beim Verkauf des auf diesen Grundstücken errichteten Gebäudes wurde davon ausgegangen, dass der Umsatzsteuer ausschließlich diejenigen Gebäude unterliegen, die sich auf den im Betriebsvermögen stehenden Grundstücken befinden. Ob-

wohl einige Grundstücke formal nicht im Betriebsvermögen standen, war der EuGH der Auffassung, dass die Nutzung aller Grundstücke gewerblich veranlasst war, wobei nicht nur Grundstücke im Betriebsvermögen, sondern auch Grundstücke im Privatvermögen der gewerblichen Tätigkeit dienten. Ein solcher Grundstücksverkauf umsatzsteuerpflichtig.

Wie ersichtlich, können Unternehmer nach ihrem Ermessen entscheiden, ob erworbene Gegenstände im Privatvermögen bleiben oder ins Betriebsvermögen überführt werden. Darüber hinaus sind erworbene Gegenstände zum vorgesehenen Zweck zu verwenden. Sollten die Gegenstände eindeutig gewerblich oder beruflich genutzt werden (d.h. sollte der Unternehmer in den Bereichen aktiv sein, in denen üblicherweise auch andere Unternehmer tätig sind), ist der Verkauf dieser Gegenstände umsatzsteuerpflichtig, auch wenn die Gegenstände formal nicht im Betriebsvermögen stehen. Auch in diesem Falle dürfen Rechtsgeschäfte nicht durch Scheingeschäfte verdeckt werden, wobei Einzelfälle zu prüfen und alle relevanten Umstände zu berücksichtigen sind.

Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob verkaufte Gegenstände umsatzsteuerpflichtig sind, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Klára Sauerová
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 280
klara.sauerova@roedl.com



Ing. Johana Cvrčková
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
T +420 236 163 249
johana.cvrckova@roedl.com



→ Steuern aktuell

Umsatzsteuer bei Lieferungen von Atemschutzmasken

Die tschechische Finanzministerin hat über einen weiteren Umsatzsteuererlass entschieden. Nach dem am 1. Februar 2021 veröffentlichten Beschluss des Finanzministeriums sind inländische Lieferungen von Atemschutzmasken, deren Umsatzsteuer zwischen 3. Februar 2021 und 3. April 2021 entstanden ist, nicht umeatzsteuerpflichtig. Erlassen wird auch die Umsatzsteuer aus dem vereinnahmten Entgelt.

Erlassen wird die Umsatzsteuer für Lieferungen von Filtermasken und Atemschutzmasken mit den Schutzklassen FFP2, KN95 oder N95 und von Atemschutzmasken ohne Ausatemventil, die für den Schutz von Nutzern und ihrer Umgebung bestimmt sind. Alle Masken müssen den EU-Anforderungen entsprechen. Der Erlass gilt unter anderem nicht für Gesichtsmasken oder Textil-Mund-Nasen-Masken.

Werden die o.g. Atemschutzmasken geliefert, sind Unternehmer verpflichtet, Rechnungen ohne Ausweis des Steuersatzes und des Steuerbetrags auszustellen. Die Ge-

neralfinanzdirektion empfiehlt, dass in den Rechnungen auf den „Umsatzsteuererlass“ hingewiesen wird. Sollte die Umsatzsteuer in den Rechnungen dennoch angegeben werden, ist der Rechnungssteller verpflichtet, diese zu erklären und zu bezahlen. Nach der Finanzministerin können die Leistungsempfänger in diesem Falle die Vorsteuer nicht abziehen.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Klára Sauerová
klara.sauerova@roedl.com

Ing. Dominika Havrdová
dominika.havrdova@roedl.com



→ Steuern aktuell

Wie sind die Bewerbungskosten zu besteuern?

Das Oberste Verwaltungsgericht hat steuerliche Aspekte von Fahrtkosten beurteilt, die ausländischen Bewerbern bei Fahrten zu Bewerbungsgesprächen erstattet werden.

von Jakub Šotník
Rödl & Partner Prag

Im vorliegenden Fall hat der Arbeitgeber Reisekosten erstattet, die seinen Mitarbeitern bei Fahrten zu Bewerbungsgesprächen angefallen sind. Die Bewerbungskosten wurden nach der Betriebsverordnung erstattet, nach der die Fahrtkosten nicht nur an Stammmitarbeiter, sondern auch an Agenturmitarbeiter zu erstatten waren, da der Arbeitgeber zugleich als Arbeitsagentur war. Es handelte sich im Einzelnen um das Kilometergeld und die Erstattung von Kraftstoffkosten, die den Mitarbeitern bei Fahrten zwischen dem ausländischen Wohnort und dem Arbeitsort angefallen sind. Die Fahrtkosten wurden den Agenturmitarbeitern erstattet, da es schwierig war, auf dem lokalen Arbeitsmarkt Mitarbeiter zu finden, wobei erwartet wurde, dass durch Erstattung von Fahrtkosten der Kreis von Bewerbern erweitert wird. Die Lohnsteuer von 15 Prozent wurde für erstattete Fahrtkosten nicht einbehalten.

Die Finanzverwaltung hat zuerst die Erstattung von Fahrtkosten zum Vorstellungsgespräch angefochten, da diese Fahrtkosten nicht nach dem Arbeitsgesetzbuch erstattet wurden. Darüber hinaus hat das Finanzamt entschieden, dass die Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen nicht als Betriebsausgabe des Steuerpflichtigen – Arbeitgebers – gelten und bei Arbeitnehmern lohnsteuerpflichtig sind.

In seinem Urteil hat das Oberste Verwaltungsgericht zunächst betont, dass die Erstattung von Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen nicht auf nichtgewerbliche Arbeitgeber beschränkt ist,

da auch ein gewerblicher Arbeitgeber nach dem allgemeinen Grundsatz "Was nicht verboten ist, ist erlaubt", die durch das Arbeitsgesetzbuch geregelte Erstattung von Fahrtkosten nach einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift vornehmen kann.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat festgestellt, dass Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen nach Ermessen des Arbeitgebers erstattet werden können, wobei für die Fahrtkostenerstattung dieselben Voraussetzungen wie bei einer Verlegung oder einer Personalgestellung zu erfüllen sind und auch die Höhe der zu erstattenden Fahrtkosten einer Verlegung oder einer Personalgestellung entsprechen muss. Des Weiteren ist die Frist zu beachten, innerhalb der die Fahrtkosten nach dem Arbeitsgesetzbuch erstattet werden dürfen.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat bestätigt, dass die Erstattung von Fahrtkosten zu Bewerbungsgesprächen beim Arbeitgeber als Betriebsausgabe abgezogen werden kann und bei Arbeitnehmern steuerfrei ist.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Jakub Šotník
advokát (Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 210
jakub.sotnik@roedl.com

→ Steuern aktuell

Unterzeichnung des Doppelbesteuerungsabkommens mit San Marino

Am 27. Januar 2021 wurde in der Botschaft der Republik San Marino in Rom zwischen der Tschechischen Republik und der Republik San Marino das Abkommen zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung unterzeichnet

Doppelbesteuerungsabkommen sind für Wirtschafts- und Geschäftsbeziehungen jeder offenen Volkswirtschaft von grundsätzlicher Bedeutung. Aktuell bestehen DBA zwischen Tschechien und weiteren 92 Staaten.

Mit Unterzeichnung des DBA mit der Republik San Marino wurde ein wichtiger

Schritt für die Erweiterung der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen der Tschechischen Republik unternommen. Der Ratifizierungsprozess, nach dem das neue DBA in Kraft tritt, kann nunmehr beginnen.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Robert Němeček
robert.nemecek@roedl.com

Ing. Filip Straka
filip.straka@roedl.com

→ Steuern aktuell

Welche Verrechnungspreisaspekte sind aktuell besonders zu beachten?

Gewinne von Gesellschaften, die nur Routinefunktionen ausüben, sollten relativ niedrig, jedoch stabil sein. Strategieträger hingegen sollten Residualgewinne erzielen bzw. Verluste tragen. Dies ist jedoch nicht immer der Fall.

Miroslav Kocman, Partner der Steuerberatungsabteilung bei Rödl & Partner in Prag, führt ein Gespräch mit seinen Kollegen aus der Verrechnungspreisabteilung, Petr Tomeš und Martin Koldinský.

von Miroslav Kocman, Petr Tomeš
und Martin Koldinský
Rödl & Partner Prag

Welche Erfahrungen haben Sie mit der Häufigkeit von auf Verrechnungspreise ausgerichteten Außenprüfungen?

Verrechnungspreise sind von Jahr zu Jahr immer häufiger Gegenstand von Außenprüfungen. Aus Außenprüfungen resultieren immer höhere Steu-

ernachzahlungen. Aus den Statistiken der Finanzverwaltung folgen immer erfolgreichere Außenprüfungen – dies ist nicht zuletzt auch auf eine gestiegene Fachkompetenz der Finanzbeamten zurückzuführen. Ich bin davon überzeugt, dass eine Hauptursache auch darin zu suchen ist, dass Unternehmen erhebliche Risiken ausblenden und die Vorbereitung von Unterlagen unterschätzen, die die Kalkulation der Verrechnungspreise belegen und nachweisen können.

Werden auf Verrechnungspreise ausgerichtete Außenprüfungen häufiger in Tschechien oder im Ausland, z.B. in Deutschland vorgenommen?

Die Häufigkeit von Außenprüfungen ist durchaus vergleichbar. Im Bereich Verrechnungspreisprüfungen sind Finanzverwaltungen weltweit in den letzten 10 Jahren sehr aktiv geworden. Jedoch unterscheidet sich die Kommunikation der deutschen Finanzämter mit den Steuerpflichtigen deutlich von der der tschechischen Finanzbehörden. In Deutschland erfolgen seit langem eher offene Verhandlungen, wobei die Stellungnahme des Finanzamts zu den einzelnen Prüffeldern klar dargelegt und zwischen beiden Parteien ein tragfähiger Kompromiss angestrebt wird. In Tschechien sehen wir eher einen formalistischen Ansatz (Nachweiserbringung durch die Gesellschaft → Beurteilung durch die Finanzverwaltung → die Finanzverwaltung äußert sich nicht vorab). Ein solcher Ablauf der Außenprüfung führt leider dazu, dass sie sehr lange dauert und die Rechtsicherheit der Steuerpflichtigen beeinträchtigt ist.

Welches sind die häufigsten Fehler bei der Kalkulation von Verrechnungspreisen? Worauf sollten tschechische Gesellschaften achten?

Ich bin der Auffassung, dass von tschechischen Unternehmen vor allem zwei Bereiche unterschätzt werden: Erstens werden Anpassungen und neue Regelungen der OECD-Leitsätze nicht berücksichtigt, z.B. für konzerninterne Finanzierungen, konzerninterne Leistungen und Umstrukturierungen von Konzernbeziehungen einschl. der Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der Unternehmen. Für die Verrechnungspreiskalkulation ist von Bedeutung, welche Gesellschaft an der Wertschöpfung beteiligt ist. Gesellschaften, die nur Routinefunktionen ausüben, sollten relativ niedrige, jedoch stabile Gewinne erzielen. Strategieträger hingegen sollten Residualgewinne erwirtschaften bzw. Verluste tragen. Dies ist jedoch nicht immer der Fall. Zweites wird nicht immer darauf geachtet Nachweise darüber zu erbringen bzw. anzulegen, dass kalkulierte Verrechnungspreise und somit der Steuergewinn dem Fremdvergleichsgrundsatz standhalten. Tschechische Gesellschaften sollten über hinreichend Nachweise verfügen, die bei einer eventuellen Außenprüfung erbracht werden können, um die Fremdvergleichskonformität zu belegen. Wenn die Nachweise erst bei Aufnahme der Außenprüfung gesammelt werden – was sehr oft der Fall ist – ist es meist zu spät, was die Position der Gesellschaft schmälert.

Welche Indizien lassen die Finanzverwaltung am häufigsten erkennen, dass bei der Kalkulation von Verrechnungspreisen der Fremdvergleichsgrundsatz verletzt wurde?

Häufig sind es Auskünfte (z.B. auf Webseiten, im Lagebericht), aus denen folgt, dass der Gewinn der jeweiligen Gesellschaft nicht den übernommenen Funktionen entspricht. Von Gesellschaften werden in gutem Glauben Informationen veröffentlicht, aus denen die Finanzverwaltung schlussfolgert, dass ein von der Muttergesellschaft stark abhängiges Routineunternehmen mit beschränkten Funktionen vorliegt. Gewinne solcher Gesellschaften sollten nach den Verrechnungspreisgrundsätzen niedrig, jedoch stabil sein. Werden jedoch Verluste ausgewiesen, muss die Gesellschaft mit einer Außenprüfung rechnen.

Nachteilig wirkt sich ferner aus, dass die Angaben in den dem Finanzamt vor der Außenprüfung zur Verfügung stehenden Unterlagen oft nicht kompatibel sind bzw. sich widersprechen.

Wie hat sich die durch das Einkommensteuer-Änderungsgesetz implementierte ATAD-Richtlinie auf die Verrechnungspreisproblematik ausgewirkt?

Die Auswirkungen des Einkommensteuer-Änderungsgesetzes, durch das die Anti-Steuervermeidungsrichtlinie ATAD in das tschechische Recht implementiert wurde, bestehen für die Verrechnungspreisproblematik vor allem darin, dass abziehbare Fremdkapitalzinsen auf 30% des Ergebnisses vor Steuern, Zinsen und Abschreibungen (EBITDA) bzw. auf Mio. 80 CZK beschränkt werden. Um die neue gesetzliche Vorschrift einzuhalten, müssen das Verhältnis zwischen dem Eigen- und Fremdkapital sorgfältig überprüft und die Eigenkapitalquote auf entsprechendem Niveau gehalten werden. Die Höhe der abziehbaren Aufwendungen für die Finanzierung der Geschäftstätigkeit wird nicht nur durch diese Neuregelung, sondern auch durch bestehende Abzugsbeschränkungsregeln geregelt. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Grenzwerte findet die Neuregelung eher auf wenige tschechische Unternehmen Anwendung.

Würden Sie neue Verrechnungspreisregeln begrüßen, durch welche die korrekte Kalkulation von Verrechnungspreisen und der Umgang mit ihnen erleichtert würde? Falls ja, welche konkreten Regeln würden Sie sich wünschen?

Für Unternehmen wäre es hilfreich, wenn eindeutig festgeschrieben wäre, in welcher Form die Nachweise von Verrechnungspreiskalkulationen

erbracht werden sollen. Mit anderen Worten sollte eine gesetzliche Regelung der Pflicht zur Erstellung von Verrechnungspreisdokumentationen gegeben sein. Das Fehlen einer solchen Regelung verunsichert die Unternehmen, die bei Außenprüfungen ja zur Vorlage einer Verrechnungspreisdokumentation aufgefordert werden. Dabei könnte der Inhalt von Verrechnungspreisdokumentationen einfach durch ein Schreiben der Finanzverwaltung präzisiert werden, das die neuen OECD-Leitsätze berücksichtigt.

Wie wird sich das neue Zwei-Säulen-Konzept der OECD (Taxing the Digital Economy Pillars 1 and 2) auf die Verrechnungspreisproblematik auswirken?

Die tatsächlichen Auswirkungen des neuen Konzepts zur Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle werden sich erst später herauskristalisieren. Zum neuen Konzept der OECD wurden bereits öffentliche Konsultationen eingeleitet. Das endgültige Konzept einschl. der Fassung des Gesetzesentwurfes sollte in der ersten Hälfte des Jahres 2021 vorliegen. Obwohl die OECD die gerechte Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle schon seit mehreren Jahren als Priorität einstuft, stehen wir doch eher noch am Anfang der Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung. Es wurde ein Zwei-Säulen-Modell entwickelt, wobei Säule Eins die Aufteilung von Besteuerungsrechten neu regelt (Unternehmen sollen Steuern dort zahlen, wo sie einer dauerhaften und wesentlichen Geschäftstätigkeit nachgehen, selbst wenn sie dort nicht physisch präsent sind). Säule Zwei legt eine Mindestbesteuerung für Unternehmensgewinne fest. Ich gehe im Allgemeinen davon aus, dass die Auswirkungen der neuen Regeln auf die Verrechnungspreise erheblich sein werden. Die Neuregelungen müssen in die Praxis umgesetzt werden.

Obwohl die OECD ein verwaltungstechnisch einfaches System anstrebt, steht zu erwarten, dass die Unternehmen wegen der Umstrukturierung von Geschäftsbeziehungen oder der Implementierung von neuen Regeln und einhergehenden Dokumentationspflichten einem größeren Verwaltungsaufwand ausgesetzt sein werden. Da vor allem die Säule Zwei noch grundsätzlich umgearbeitet werden kann, wären konkrete Empfehlungen für eine neue Strategie verfrüht. Gesellschaften, die in der digitalen Wirtschaft tätig sind, sollten jedoch bereits jetzt die Entwicklung sorgfältig verfolgen und sich auf die geplanten Änderungen einstellen. Ich bin der Auffassung, dass in Tschechien vor allem die Besteuerung von digitalen Geschäftsmodellen ausländischer Gesellschaften im Vordergrund stehen wird.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Martin Koldinský
soudní znalec
(Gerichtssachverständiger CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 243
martin.koldinsky@roedl.com



Ing. Petr Tomeš
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 750
petr.tomes@roedl.com



→ Rödl & Partner Intern

Fachveranstaltungen | Wir bereiten vor: März–Juni 2021

	März 2021		
10.	<p>Die Compliance im internen Kontrollsystem der Gesellschaft</p> <p>Webinar Veranstalter: Tschechisches Institut interner Prüfer Referent: Pavel Koukal</p>	14.	<p>Art und Weise des Beginns und der Beendigung von Arbeitsverhältnissen</p> <p>Webinar Veranstalter: Rödl & Partner Prag Referent: Václav Vlk, Eva Blechová</p>
17.	<p>Lohnsteuerliche und sozialversicherungsrechtliche Aspekte von Homeoffice</p> <p>Webinar Veranstalter: Rödl & Partner Prag Referent: Martin Zeman, Karel Kučera, Thomas Britz</p>	21.	<p>Steuerliche Aspekte von Investitionszulagen</p> <p>Webinar Veranstalter: Rödl & Partner Brunn Referent: Milan Mareš, Jan Pestr</p>
23.	<p>Das interne Kontrollsystem und die Funktion der Compliance</p> <p>Webinar Veranstalter: Verlag Dashöfer in Kooperation mit Rödl & Partner Prag Referent: Pavel Koukal</p>	21.	<p>Pandemia COVID-19 und seine Auswirkungen auf die Übertragungspreise</p> <p>Webinar Veranstalter: DTIHK in Kooperation mit Rödl & Partner Referent: Martin Koldinský, Petr Tomeš</p>
	April 2021	28.	<p>Whistleblowing und Schutz von Whistleblowern</p> <p>Webinar Veranstalter: Verlag Dashöfer in Kooperation mit Rödl & Partner Prag Referent: Pavel Koukal</p>
7.	<p>Whistleblowing im Rahmen des internen Kontrollsystem</p> <p>Webinar Veranstalter: Tschechisches Institut interner Prüfer Referent: Pavel Koukal</p>		Mai 2021
8.	<p>Corporate Compliance unter besonderer Beachtung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen</p> <p>Webinar Veranstalter: Verlag Dashöfer in Kooperation mit Rödl & Partner Prag Referent: Pavel Koukal</p>	5.	<p>Neues aus dem Bereich Corporate Compliance (2021)</p> <p>Webinar Veranstalter: Rödl & Partner Prag in Kooperation mit der Czech Compliance Association und NNTB / FaceUp Technology Referent: Pavel Koukal, Juraj Szabó, Vladimír Valenta, Jan Sláma</p>



12.	Mai 2021	11.	Juni 2021
	Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Verträge und Vertragsverhältnisse in der Logistikbranche		Die große Novelle des tschechischen Handelsgesellschaftsgesetzes
19.	Webinar Veranstalter: Rödl & Partner Prag Referent: Alice Kubová Bártková, Eva Kaas Zahořová	15. 16.	Webinar Veranstalter: Rödl & Partner Brunn Referent: František Geršl, Martina Pumprlová
	Neue Auslegung der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer durch die Finanzverwaltung		Spezialist für Corporate Compliance und Compliance Management System
	Webinar Veranstalter: Rödl & Partner Brunn Referent: Milan Mareš, Jan Pestr		Webinar Veranstalter: Verlag Dashöfer in Kooperation mit Rödl & Partner Prag Referent: Pavel Koukal



http://www.roedl.net/cz/de/veranstaltungen/aktuelle_veranstaltungen.html

Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK
MÄRZ 2021, MK ČR E 16542

Herausgeber:
Rödl & Partner Consulting, s.r.o.
Platněřská 2, 110 00 Prag 1
T +420 236 163 111
www.roedl.com/cz

Redaktion:
Ing. Jana Švédová, Mgr. Václav Vlk,
Ing. Klára Sauerová, Ing. Jaroslav Dubský,
Ing. Ivan Brož

Layout/Satz:
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.